

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz

1. Friedhofsverwaltung

Die Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung werden im Auftrag des Presbyteriums vom Pfarramt wahrgenommen. Zur Unterstützung der Friedhofsverwaltung bestellt das Presbyterium einen Friedhofsausschuss.

2. Aufgaben der Friedhofsverwaltung

- Erteilen von Auskünften
- Friedhofskorrespondenz
- Zuweisung von Grabstätten
- Vereinbarung von Bestattungsterminen
- Regelung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Führung der Friedhofskartei und des Friedhofsplanes
- Instandhaltung des Friedhofs, soweit dies nicht Aufgabe der/des Benützungsberechtigten ist
- Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung

3. Widmung des Friedhofs

Der Friedhof ist Begräbnisstätte für Gemeindeglieder und deren Angehörige, unabhängig von deren Konfession. Als Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner:innen, Geschwister, Eltern, Kinder, Stief- und Pflegekinder. In Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auch Nichtgemeindeglieder eine Grabstätte erwerben. Für sie und ihre Angehörigen gilt obiges analog.

4. Maße der Grabstätten (ausschl. Erdgräber)

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>
- Einzelgrab	175 cm	70 cm
- Doppelgrab	175 cm	145 cm
- Einzelurnengrab an der Mauer	80 cm	80 cm
- Doppelurnengrab an der Mauer	80 cm	120 cm
- Einzelurnengrab in der Friedhofsanlage	100 cm	80 cm
- Doppelurnengrab in der Friedhofsanlage	100 cm	120 cm

Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 50 cm. Diese Flächen sind als Wege und Zugänge freizuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann bei Nichteinhaltung der Maße und Abstände die Beseitigung der Beanstandungen auf Kosten der Benützungsberechtigten veranlassen.

Familiengräber haben besondere Maße. Solange ein Benützungsrecht auf ein Familiengrab besteht, kann diese Grabstätte nicht geteilt oder in ihren Ausmaßen geändert werden. Familiengräber werden nicht mehr neu angelegt.

Die Maße der Erdurnengräber in dem von der Evangelischen Pfarrgemeinde 2017 errichteten Gräberfeld ergeben sich aus dem Architektenplan.

5. Urnenbestattung

Gemäß Bestattungsgesetz (LGBL Nr 58/1969 idF 47/2013) hat die Urne, die in einem Erdgrab beigesetzt wird, aus verrottbarem Material zu bestehen.

6. Anmeldung von Bestattungen und gewerblichen Arbeiten

Bestattungen sind im Pfarramt anzumelden. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung wird eine Grabstätte zugewiesen sowie Termin, Ort, Art und Weise der Verabschiedung und Bestattung festgelegt. Durch die Friedhofsverwaltung wird ein Grabschein ausgestellt und nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt.

Anmeldungen von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof sind im Pfarrbüro mindestens einen Werktag vorher anzumelden. Montag ist Ruhetag, es dürfen keine gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden.

7. Erwerb des Benützungsrechtes

Das Recht auf Benützung einer Grabstätte kann nur von *einer* Person erworben werden und wird mit Aushändigung des Grabscheines an die/den Benützungsberechtigten/n bestätigt.

Es besteht die Möglichkeit, eine Reservierung von Grabstätten zu Lebzeiten durchzuführen. Die Reservierung kann für 6 Jahre zur halben Gebühr vorgenommen werden und ist verlängerbar.

Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

Mit dem Erwerb der Benützungsberechtigung verpflichtet sich die/der Benützungsberechtigte zur Einhaltung der Friedhofsordnung. Bei Missachtung der Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung nach schriftlicher Verständigung und einer Frist von drei Monaten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung auf Kosten und Gefahr der/des Benützungsberechtigten ergreifen.

8. Benützungsdauer

Die Mindestruhezeit für Grabstätten beträgt 12 Jahre. Das Benützungsrecht kann um jeweils 5 bzw 10 Jahre verlängert werden. Eine vorzeitige Grabauflösung ist erst nach Ablauf der Mindestruhezeit möglich. Verlängerungen müssen spätestens drei Monate nach Ablauf der Benützungsberechtigung der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden. Wird das Benützungsrecht nicht verlängert, so gilt es als erloschen und die Friedhofsverwaltung kann über die Grabstätte frei verfügen.

9. Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt

- durch Zeitablauf
- durch schriftlichen Verzicht des Benützungsberechtigten innerhalb des verlängerten Benützungsrechts. Ein Anspruch auf bereits entrichtete Gebühren besteht nicht
- durch Entzug der Benützungsberechtigung
- durch Auflassung des Friedhofs

Der/dem Benützungsberechtigten wird das Erlöschen der Benützungsberechtigung von der Friedhofsverwaltung im Jahr des Ablaufes an dessen zuletzt bekannte Anschrift mitgeteilt. Kann der Benützungsberechtigte nicht ermittelt werden, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an der Grabstätte.

Nach Ablauf von 24 Monaten behält sich die Friedhofsverwaltung vor, das Grab aufzulösen.

10. Kirchliche Trauerfeiern

Mit der Bestattung ist in der Regel ein Gottesdienst verbunden. Hiefür stehen die Kirche oder der Gemeindeforum zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann statt eines Gottesdienstes eine Verabschiedung am Grab erfolgen, sofern diese durch eine evangelische Pfarrperson oder einen befugten Vertreter einer anderen Konfession erfolgt.

11. Pflege der Grabstätten

Die Benützungsberechtigten sind zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten sowie der in unmittelbarer Nähe der Grabstätten befindlichen Wege verpflichtet. Die übrigen Anlagen erhält die Friedhofsverwaltung. An den Anpflanzungen außerhalb von Grabstätten darf von den Benützungsberechtigten nichts geändert werden. Über den Zustand der Grabstätten bestimmt die Friedhofsverwaltung. Grabstätten sind ungepflegt, wenn sie das Gesamtbild des Friedhofs stören. Die Benützungsberechtigten ungepflegter Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung zur Pflege aufgefordert. Nach erfolglosem Verstreichen einer Frist von drei Monaten kann die Friedhofsverwaltung die ungepflegte Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen und die Kosten dafür dem Benützungsberechtigten in Rechnung stellen. Wird das Grab fortdauernd nicht gepflegt, kann die Benützungsberechtigung entzogen werden und erlischt nach Ablauf der Mindestruhezeit. Die entstehenden Kosten (inklusive Grabauflösung) werden dem Benützungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Pflege des Mittelfeldes und das Nachfüllen von Kies in dem von der Evangelischen Pfarrgemeinde 2017 errichteten Erdurnengräberfeld erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Allfälliger Blumenschmuck der einzelnen Erdurnengräber ist durch die Benützungsberechtigten selbst zu betreuen.

12. Entsorgung von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen ist nicht gestattet. Pflanzen und Grünschnitt sind im Grünmüllcontainer neben dem Friedhofstor zu entsorgen. Kerzenreste, Kränze und Restmüll im Restmüllcontainer.

Abfälle können auch in den bezeichneten Behältern/Sammelstellen im Friedhofsgelände entsorgt werden.

13. Gestaltung der Grabstätten

Grabbepflanzungen dürfen die Höhe von 2,5 Meter nicht

übersteigen und über die Grabeinfassung nicht hinausragen.

Die max. Höhe neuer Grabsteine beträgt 1,50 Meter. Grabsteine sollten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung aufgestellt werden.

Innerhalb von 2 Jahren nach dem Begräbnis ist die Grabstätte mit einer dauerhaften Einfassung zu versehen und ein Grabstein oder ein wetterfestes Holzkreuz zu setzen. Nicht verwitterungsgeschützte Holzkreuze sind innerhalb dieser Frist zu entfernen.

Grabtafeln an der Friedhofsmauer dürfen die Breite der vorgeschriebenen Grabeinfassung nicht überschreiten. Das Pflanzen von Efeu und anderen Kletterpflanzen entlang der Mauer ist nicht gestattet.

Nicht zulässige Gestaltung der Grabstätten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung durch den Benützungsberechtigten und auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Gestaltung in dem von der Evangelischen Pfarrgemeinde 2017 errichteten Gräberfeld erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild des gemeinsamen Gräberfeldes zu wahren, sind die vor Ort vormontierten Grabsteine zu verwenden und auf Kosten des Grabbesitzers entsprechend zu beschriften.

Auf auffällige und hohe Ziergegenstände und große Blumenschalen ist im Sinne des Gesamterscheinungsbildes der Grabanlage zu verzichten.

14. Auflassung der Grabstätten

Nach Auflassung einer Grabstätte hat der Benützungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes alle Gegenstände (Grabsteine, Einfassungen, Bepflanzungen etc.) aus dem Friedhof zu entfernen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung diese Gegenstände auf Kosten des Benützungsberechtigten, dessen Grabstätte aufgelassen wurde, entfernen lassen. Grabhügel müssen eingeebnet und eingekiest werden. Nach erfolgter Abnahme von Platten an der Mauer haben die Benützungsberechtigten den Originalzustand der Mauer wiederherzustellen. Mit der Durchführung der Arbeiten sind entsprechende Fachkräfte zu beauftragen. Die erfolgte Abräumung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen und von dieser als ordnungsgemäß zu bestätigen.

Müssen anlässlich einer Bestattung Grabsteine oder sonstige Einrichtungen andere Grabstätten vorübergehend entfernt werden, so hat der Bestatter die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die/der Benützungsberechtigte jener Grabstätten, durch deren Belegung die Entfernung notwendig wird, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand an der betreffenden Grabstätte auf ihre/seine Kosten wieder herzustellen.

Bei Auflassung eines Erdurnengrabes in dem von der Evangelischen Pfarrgemeinde 2017 errichteten Erdurnengräberfeld verbleiben Grabstein und Einfassung am Grab.

15. Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird vom Presbyterium

beschlossen. Über die geltenden Bestattungsgebühren erteilt die Friedhofsverwaltung Auskunft.

16. Öffnungszeiten

Der Aufenthalt am Friedhof ist von 8 Uhr bis 20 Uhr gestattet. Wird es jahreszeitlich bereits vor 20 Uhr dunkel, ist der Aufenthalt nur bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

17. Sonstige Vorschriften

Im gesamten Friedhof gilt Fahrverbot für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, ausgenommen für Bestattungs- und andere Betriebsfahrzeuge (Steinmetze, Gärtner etc.).

Das Mitnehmen von Tieren in den Friedhof ist untersagt.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

beschlossen am 20. April 1989

novelliert am 13. April 1994, 4. Mai 2000, 19. April 2007, 9. September 2011, 7. März 2016, 16. November 2016, 6. September 2017, 23. Jänner 2018, 5. Juni 2019, 1. April 2023, 30. November 2024.